



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2013
(OR. fr)**

9159/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0386 (COD)**

**CODEC 971
ECOFIN 327
UEM 66
OC 274**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtsstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA+E) GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist für Kroatien: 10.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 6 AEUV stützt, am 25. November 2011 übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme² am 7. März 2012 abgegeben.

¹ Dok. 17231/11.

² ABl. C 141 vom 17.5.2012, S. 7.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁴ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 6/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁴ Dok. 7276/13.